

Vereinssatzung (gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Pamoja Africa e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Ilsfeld.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland durch die ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten insbesondere in Kenia. Maßgeblich bei der Förderung und Unterstützung ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Jede Maßnahme soll die Menschen dazu befähigen, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst Hilfe zu organisieren, um ein würdiges, selbstbestimmtes und nachhaltiges Leben zu führen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufbau und Förderung infrastruktureller Einrichtungen zum Beispiel Schulen, Waisenhäuser, Farmen
- Förderung von Non-Profit-Organisationen in ihren gemeinnützigen Vorhaben wie zum Beispiel „Eastern Plateau Child Support Program“ oder „Machakos Permaculture Society“ sowie weiterer Organisationen, die den Vereinszweck erfüllen
- finanzielle Unterstützung, um Kindern und jungen Erwachsenen den Zugang zu Bildung, Ausbildung oder Studium und damit bessere Zukunftsperspektiven zu ermöglichen
- Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Förderung von Bildung und Aufklärung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Ziele
- Förderung von Projekten, die sich an der Permakultur-Ethik „Earth Care, People Care, Fair Share“ orientieren
- Jede weitere geeignete Maßnahme, die den Vereinszweck erfüllt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden erstattet.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern oder sonstigen vereinsbezogenen Tätigkeiten eine angemessene Vergütung und/oder eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG beschließen.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die über ihre Organpflichten hinausgehen, aber im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks erbracht werden, eine angemessene Vergütung erhalten. Über Vergütung an Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Verein eine Geschäftsführung bestellen. Über Art und Höhe dieser Vergütung der Geschäftsführung oder der Vorstandstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden (z. B. per E-Mail oder Online-Formular). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt hiervon unberührt.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(7) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(8) Sofern ein Mitglied den jährlichen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht begleicht, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(9) Es wird zwischen folgende Mitgliedsarten unterschieden:

- **Aktive Mitglieder** unterstützen den Verein ideell und finanziell, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und besitzen Stimmrecht.
- **Passive Mitglieder** unterstützen den Verein ausschließlich finanziell durch ihren Mitgliedsbeitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht und werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- **Ehrenmitglieder** können durch Beschluss des Vorstands in Anerkennung ihres langjährigen ehrenamtlichen Engagements oder besonderer Unterstützung der Vereinsziele ernannt werden. Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, besitzen kein Stimmrecht und werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

(10) Die Art der Mitgliedschaft wird beim Eintritt durch den Antragssteller festgelegt und kann auf Antrag durch den Vorstand geändert werden.

(11) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommenen Mitglieder gelten als aktive Mitglieder, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Schatzmeister/in

(2) Der Verein wird nach außen von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Neuwahl ablösen.

(5) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Näheres regelt § 2 Abs. 6 dieser Satzung.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Versammlungsleitung ist die/der erste Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, insbesondere über die Aktivitäten und die Finanzlage des Vereins.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

(8) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung gefasst werden, sofern keine Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks betroffen ist.

§ 5a – Digitale Mitgliederversammlung und Online-Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlungen können auch in digitaler Form (z. B. als Videokonferenz) oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Die Einladung muss die gewählte Form enthalten. Bei digitalen oder hybriden Versammlungen werden die Zugangsdaten spätestens drei Tage vor der Versammlung elektronisch übermittelt. Die digitale Teilnahme gilt als persönliche Teilnahme.

(2) In digitalen oder hybriden Mitgliederversammlungen können alle Beschlüsse, einschließlich Satzungsänderungen, gefasst werden, sofern die Identität der teilnehmenden Mitglieder sichergestellt und eine ordnungsgemäße Stimmabgabe technisch gewährleistet ist. § 33 BGB bleibt unberührt.

(3) Beschlüsse außerhalb einer Versammlung können auch im Umlaufverfahren per Brief oder elektronisch (z. B. E-Mail oder Online-Abstimmungstool) gefasst werden, sofern keine Satzungsänderung betroffen ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Über die Empfängerinstitution(en) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.04.2014 errichtet. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Änderungen des § 4 vom 24.06.2014 sowie die Anpassungen vom 5.11.2025.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5.11.2025 beschlossen.

Berlin, 10.11.2025



Anja Krauth
1. Vorsitzende